

KT-Drucksache Nr. X-0590

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Zusammensetzung des Kreistags

- a) Ausscheiden von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer aus dem Kreistag - Feststellung von Ausscheidungsgründen**
- b) Nachrücken von Herrn Klaus Käppeler in den Kreistag - Entscheidung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen**
- c) Verabschiedung von Herrn Alexander Schweizer**
- d) Verpflichtung von Herrn Kreisrat Klaus Käppeler**
- d) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien**

Beschlussvorschlag:

1. Für das Ausscheiden von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer aus dem Kreistag liegen wichtige Gründe im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Für den Eintritt von Herrn Klaus Käppeler in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
3. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss:
Herr Kreisrat Klaus Käppeler wird anstelle von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer ordentliches Mitglied für die SPD-Kreistagsfraktion. Im Übrigen werden dieselben Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder (in derselben Reihenfolge) wie bisher gewählt.
 - b) Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz:
Herr Kreisrat Klaus Käppeler wird anstelle von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer 4. Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion. Im Übrigen werden dieselben Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder (in derselben Reihenfolge) wie bisher gewählt.
 - c) Sozial-, Schul- und Kulturausschuss:
Herr Kreisrat Klaus Käppeler wird anstelle von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer 4. Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion. Im Übrigen

werden dieselben Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder (in derselben Reihenfolge) wie bisher gewählt.

4. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Frau Kreisrätin Ronja Nothofer-Hahn anstelle von Herrn Kreisrat Alexander Schweizer im Wege der Einigung als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören - persönliche Stellvertreterin von Herrn Kreisrat Mike Münzing) gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Kreisrat Alexander Schweizer hat sein Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Für ihn rückt Herr Klaus Käppeler nach. Das Ausscheiden von Herrn Schweizer und das Nachrücken von Herrn Käppeler erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Alexander Schweizer hat mit Schreiben vom 03.05.2023 angekündigt, dass er ab September 2023 seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Reutlingen verlegen wird. Mit Wegzug aus dem Landkreis verliert Herr Schweizer die Wählbarkeit und scheidet kraft Gesetzes aus dem Kreistag aus (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landkreisordnung - LKrO). Unabhängig vom Verlust der Wählbarkeit kann ein Kreisrat nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 LKrO aus „wichtigen Gründen“ das Ausscheiden von einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Herr Schweizer erfüllt eine Voraussetzung, die ein Ausscheiden zwingend rechtfertigt: Er gehört dem Kreistag (mehr als) 10 Jahre an. Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Für Herrn Schweizer rückt als Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Wahlkreis 6 Eningen unter Achalm auf dem Wahlvorschlag der SPD Frau Kreisrätin Rebecca Hummel direkt nach. Frau Hummel hatte bisher im Kreistag einen Ausgleichssitz inne. Für sie rückt Herr Klaus Käppeler, Rektor a. D., Hauptstraße 59, 88529 Zwielfalten, mit der nächsthöchsten gleichwertigen Stimmenzahl im Wahlgebiet auf dem Wahlvorschlag der SPD in den Kreistag nach. Herr Käppeler hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der nächsten Kreistagssitzung formal auf sein Amt zu verpflichten. Herr Käppeler war bereits von 2004 bis 2019 Mitglied im Kreistag

Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

3. Herr Kreisrat Alexander Schweizer ist ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz und im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss (KT-Drucksachen Nrn. X-0004 und X-0004/1). Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. X-0004 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.

4. Herr Schweizer ist außerdem stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören - persönlicher Stellvertreter von Herrn Kreisrat Mike Münzing - KT-Drucksachen Nrn. X-0006 und X-0006/1). Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Absatz 1 SpkG).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 24.07.2019 erfolgte hinsichtlich der Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Schweizer ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Dies gilt gemäß § 18 Absatz 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Schweizer nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Absatz 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 SpkG,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten 10 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den frei werdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß

§ 35 Absatz 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. X-0004 Ziffer 4).

5. Die SPD-Kreistagsfraktion hat die aus dem Beschlussvorschlag ersichtlichen Besetzungsvorschläge vorgelegt.
6. Anmerkung: Herr Kreisrat Alexander Schweizer wurde vom Kreistag 2019 in die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb entsandt. Über das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung und das Nachrücken einer Ersatzperson ist in den dortigen Gremien zu entscheiden.